

Einleger: Kl. M13  
Audienzrichteramt Zürich

BEILAGE 3

Bezirksgericht Zürich

Audienzrichteramt

Geschäft Nr. EU990184.U/GEUU2

Einleger: KL 2111  
Audienzrichteramt Zürich

Vizepräsident lic. iur. F. Häcki  
Juristische Sekretärin lic. iur. M Schnell

Verfügung vom 16. Juni 1995

in Sachen

Tarapaca Investment Ltd., Westwind Building, P.O. 1111,  
Grand Cayman, Cayman Islands, B.W.1,  
zuzustellen: Thomas Westermeler, Beckenhofstrasse 13,  
8006 Zürich  
Klägerin

vertreten durch --

gegen

Giro Credit Bank (Schweiz) AG, Brändschenkestrasse 41,  
8002 Zürich,  
Beklagte

vertreten durch RA Dr. Anton W. Blatter, Zimmergasse 16,  
8008 Zürich

betreffend Befehl

Der Einzelrichter zieht in Betracht:

Rechtsbegehren:

- "1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin sämtliche Kostenbelege aus ihrer Tätigkeit für den Iniochos Kredit, insbesondere im Zusammenhang mit den Inkassobemühungen vorzulegen, resp. zur Einsicht aufzulegen.
2. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Vereinbarung zwischen ihr und der Harkin Ltd., welche die Modalitäten im Zusammenhang mit der Zession der Hypotheken auf dem Karavostassi-Grundstück von der Beklagten an die Harkin Ltd. regeln (Grundgeschäft) in Kopie herauszugeben, resp. zur Einsicht aufzulegen.
3. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin sämtliche Dokumente und Kontoauszüge im Zusammenhang mit der Verbuchung (eigenen oder bei Dritten) der Hypotheken auf dem Karavostassi-Grundstück - Uebertragung an die Harkin Ltd. - in Kopie zu überlassen resp. zur Einsicht aufzulegen. Sowohl das Grundgeschäft als auch die Zession betreffend. Dies ebenso bezüglich der Verkäufe der Halkis Aktien resp. die Verwendung des daraus erzielten Erlöses und den Erwerb des Stockwerkeigentums Piräus sowie die Bezahlung der damit verbundenen Kosten (Steuern, Abgaben etc.).
4. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den Einschätzungsentscheid der griechischen Steuerbehörden für das Karavostassi Grundstück in Kopie herauszugeben, resp. zur Einsicht zu überlassen" (act. 1, S. 2).

In prozessualer Hinsicht stellte die Klägerin den Antrag:

"Es sei der Klägerin die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und ihr ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben" (act. 1, S. 2).

I.

Die Beklagte schloss am 30. September 1982 mit der griechischen Gesellschaft Iniochos Shipping Company einen Darlehensvertrag (act. 2/5) ab, wonach sie dieser ein Darlehen in der Höhe von USD 2.6 Mio. gewährte, rückzahlbar in 10 halbjährlich fälligen Raten. Die Darlehensnehmerin stellte hierfür bestimmte Sicherheiten. Hierauf schloss die Beklagte am 11. März 1983 (act. 2/4) mit der Klägerin eine Vereinbarung, wonach diese sich mit USD 380'000 am Darlehen beteilige. Es wurden unter anderem folgende Konditionen vereinbart: Es sollte sich um eine Unterbeteiligung (Sub-Participation) handeln, welche auf Rechnung und alleiniges Risiko der Klägerin ausgeführt werde (Ziff. 1). Der Klägerin war es untersagt, die Unterbeteiligung ohne schriftliche Zustimmung der Beklagten der Kreditnehmerin zu notifizieren oder darüber zu verfügen (Ziff. 2). Die Beklagte behielt sich vor, das Einziehen der Ausstände im eigenen Namen auszuführen, jedoch für den Betrag der Unterbeteiligung auf Rechnung und Risiko der Klägerin (Ziff. 4). Die Beklagte übernahm es, sämtliche Dokumente über die Schuld des Borgers und die Verpflichtungen Dritter (Garantoren etc.) für die Klägerin treuhänderisch zu halten (Ziff. 3). Die Beklagte erklärte sich bereit, diejenigen Massnahmen zu ergreifen, welche sie zum Schutze der Borgers als notwendig erachte, aber ohne die Verantwortung für den Ausgang solcher Massnahmen zu übernehmen (Ziff. 7 Abs. 2). Die Klägerin verpflichtete sich, solchen Massnahmen, eingeschlossen Verlängerung und Neuordnung der Zahlungen, Austausch oder Freigabe von Sicherheiten zuzustimmen und sich an den Kosten solcher Massnahmen proportional zu beteiligen (Ziff. 7 Abs. 3). Für den Fall ungewöhnlicher Kosten ebenso wie Steuern behielt sie sich eine diesbezügliche anteilmässige Belastung der Klägerin vor (Ziff. 8).

Die Darlehensnehmerin war in der Folge nicht in der Lage, das Darlehen vertragsgemäss zurückzubezahlen. Die Beklagte unternahm in den vergangenen Jahren zahlreiche Bemühungen, um die von der Darlehensnehmerin gestellten Sicherheiten zu realisieren und schloss in diesem Zusammenhang entsprechende Vereinbarungen ab bzw. traf bestimmte Vorkehrungen. Die Klägerin hat für ihre Unterbeteiligung bis heute keine Rückzahlung erhalten. In einem Schreiben vom 18. Oktober 1994 (act. 2/11) an die ZKB bezeichnete die Beklagte die Beteiligung der Klägerin "derzeit als wirtschaftlich wertlos". Die Klägerin will sich nun mit ihrem Einsichts- bzw. Herausgabebegehren Einblick in die ihrer Meinung nach entscheidenden Unterlagen betreffend bestimmte Sicherheiten nehmen, um die behauptete Wertlosigkeit und weitere zivil- bzw. strafrechtliche Schritte prüfen zu können.

## II.

Zur Begründung ihres Begehrens berief sich die Klägerin vorab auf die Regeln über die einfache Gesellschaft, insbesondere Art. 541 OR, wonach ihr das geltend gemachte Einsichtsrecht zustehe. Ein solches sei auch anerkannt worden. Sie wirft der Beklagten vor, falsch vorgegangen zu sein, ohne ihre Zustimmung Konzessionen gemacht und undurchsichtige Manöver durchgeführt zu haben. Aus dem Verkauf der als Sicherheit dienenden Halkis Aktien sei ein Betrag von DM 2.2 Mio. auf ein Gemeinschaftskonto geflossen, ebenso seien grundbuchlich gesicherte Forderungen auf einem Grundstück in Patras in der Höhe von mehreren Millionen begründet worden. Dieses Karavostassi-Grundstück bzw. die Hypotheken seien in die Briefkastenfirma der Beklagten, Harkin Ltd., gewandert. Die Klägerin verfüge diesbezüglich nur über ein Dokument betreffend die Zession nicht aber über das Grundgeschäft zwischen der Beklagten und der Harkin Ltd., welche eine Gegenleistung erbracht haben müsse. Mit dem Einblick in die Kostenbelege erhofft sich die

Klägerin namentlich Informationen über allfällig nicht urkundlich dokumentierte Vorgänge.

Die Beklagte beantragte, es sei auf das Begehren nicht einzutreten, eventuell sei dieses abzuweisen. Sie bestritt das Bestehen eines klaren Rechtsanspruches auf das beanspruchte Einsichtsrecht. Ein solcher undiskutabler Anspruch ergebe sich weder aus der vertraglichen Vereinbarung vom 11. März 1983 noch sei er anerkannt worden. Es fehle auch an einem klaren gesetzlichen Einsichtsrecht. Ueber die rechtliche Qualifikation des Vertragsverhältnisses bestehe keine Klarheit und dementsprechend sei keineswegs klar, welche Rechtssätze heranzuziehen seien. Sollte ein Einsichtsrecht nach Art. 541 OR angenommen werden, so würden die Klagebegehren jedenfalls den objektiven Anwendungsbereich dieser Bestimmung sprengen. Die verlangten Kostenbelege seien bankinterne Belege, zumal sie, die Beklagte, diese Kosten bisher ausschliesslich bestritten habe - ein Gesellschaftsvermögen existiere nicht. Diese Kosten würden in der Schlussabrechnung gemäss Vertrag der Klägerin belastet, soweit ein Anspruch der Klägerin anerkannt werden könne. Aufgrund des Bankgeheimnisses sei sie auch nicht berechtigt, Aussagen über Verträge mit der Harkin Ltd. zu machen, noch Dokumente herauszugeben oder Einblick in ihre Buchhaltung zu gewähren. Ein Einschätzungsentcheid gemäss Klagebegehren Ziff. 4 existiere gar nicht. Das Einsichtsbegehren sei im weiteren rechtmisbräuchlich, habe die Klägerin bzw. deren Vertreter sie doch seit Jahren mit einer Prozessflut überzogen, um Leistungen herauszupressen. Es sei anzunehmen, dass der Vertreter der Klägerin aufgrund jeder weiteren Information nur neue Verfahren willkürlich anstrenge (act. 18).

### III.

Mit Verfügung vom 20. April 1995 wurde das klägerische Begehren um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes abgewiesen. Gleichzeitig wurde ihr gestützt auf § 73 Ziff. 1 ZPO Frist angesetzt, um für die sie allfällig treffenden Prozesskosten und die Prozessentschädigung eine Kautions von Fr. 2'500.-- zu leisten, welcher Aufforderung die Klägerin fristgerecht nachkam (act. 4, act. 4/a und act. 5).

### IV.

1. Das Begehren der Klägerin stützt sich auf § 222 Ziff. 2 ZPO und § 223 Ziff. 1 ZPO wonach der Richter im summarischen Verfahren zur schnellen Handhabung klaren Rechts bei nicht streitigen oder sofort beweisbaren tatsächlichen Verhältnissen Befehle gegen bestimmte Personen unter Androhung von Rechtsnachteilen erlassen kann.

Die Klägerin formulierte ihre Klagebegehren zwar so, dass sie auf eine Verpflichtung und nicht auf Erlass eines Befehls lauten. Aus der Begründung ist jedoch unzweifelhaft ersichtlich, dass die Klägerin den Erlass eines Befehls hinsichtlich des geltend gemachten Einsichtsrechts wünscht.

2. Die Beklagte bestritt zunächst das Bestehen eines klaren Rechtsanspruches auf Akteneinsicht.

2.1. Klares Recht liegt vor, wenn eine im Rahmen bewährter Auslegung sich bewegende Interpretation den Sinn eines Rechtssatzes oder Rechtsbegriffes deutlich ergibt. Auch wenn die genaue Bedeutung einer Gesetzesbestimmung dem Wortlaut nicht entnommen werden kann, kann sie doch klar sein im Hinblick auf den Sinn, der ihr nach bewährter Lehre und Ueberlieferung beigelegt wird. Ist ein Rechtsan-



spruch im Ernst diskutabel, so liegt kein klares Recht vor (Kass.-Nr. 30 vom 31. März 1937 in Sachen St. ca. St. mit Verweisen).

2.2. Insoweit die Klägerin geltend macht, die Beklagte habe den Auskunftsanspruch mit ihrem Schreiben 4. November 1994 anerkannt (act. 2/24) ist zu bemerken, dass die Beklagte anlässlich der Verhandlung vom 15. Juni 1995 darauf hinwies, aus dem fraglichen Schreiben könne dies nicht geschlossen werden; vielmehr habe die Beklagte in jenem Schreiben den Abrechnungsanspruch der Klägerin im damaligen Zeitpunkt ausdrücklich bestritten und ihr lediglich zugesagt, sie werde im Sinne eines Entgegenkommens eine Zwischenabrechnung erhalten (act. 18, S. 4). In der Tat kann diesem Schreiben eine vorbehaltlose Anerkennung des Auskunftsrechts nicht entnommen werden.

2.3. Sodann ist der Beklagten zuzustimmen, wenn sie ausführt, im Vertrag vom 11. März 1983 sei ein Auskunftsrecht nicht explizit vereinbart worden (act. 18, S. 3 f.). Ebenso klar ist jedoch, dass die Vereinbarung ein Auskunftsrecht weder explizit noch sinngemäss ausschliesst.

2.4. Was das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien betrifft, so lässt sich dieses nicht ohne weiteres einem gesetzlichen Vertragstypus zuordnen. Zu unterscheiden ist die Abtretung einer Kredittranche an sich in einem vorliegend nicht interessierenden Rechtsgeschäft und die anschliessende gemeinsame Stellung als Borger gegenüber der Kreditnehmerin im Rahmen des Unterbeteiligungsvertrages vom 11. März 1983. Die Beklagte wies auf Zessions-, Kauf- und Darlehensrecht hin und darauf, dass nach den diesbezüglichen Bestimmungen kein Einsichtsrecht in der von der Klägerin geltend gemachten Art gegeben sei. Diese Hinweise sind für die Beurteilung der Rechtslage jedoch ebenso wenig hilfreich wie der weitere Hinweis auf Kassaobligationen. Aus der Vereinbarung vom 11. März 1983 geht klar her-

vor, dass die Beklagte bezüglich der Darlehensabwicklung die Geschäftsführung übernahm (hold documents, collections, take measures for protection of creditors claims, prolongation, rescheduling, exchange or release of collateral, vgl. act. 2/4). Sie hatte nach aussen im eigenen Namen aufzutreten, aber teilweise im Interesse und auf Rechnung der Klägerin ("you undertake ... to participate, in proportion to your share ... in any expenses incurred with such measures"). Sie verpflichtete sich in Ziffer 3 ausdrücklich "to hold any documents evidencing the borrower's debt as well as any obligations of third parties (guarantors etc.) in trust on your behalf" (act. 2/4). Für diese vertraglich vereinbarte Geschäftsführung finden sich weder im Kaufs-, noch im Darlehens oder Zessionsrecht Bestimmungen, deren Anwendbarkeit diskutabel sein könnte. Die Klägerin war insbesondere nicht (partiarische) Darlehensgeberin, was bereits in einem anderen Verfahren festgehalten wurde (Urteil der II. Zivilkammer des Bundesgerichts vom 29. November 1993 in Sachen der Parteien mit Verweis auf das Kassationsgericht des Kantons Zürich, vgl. act. 19/1, S. 3 f.). Das vereinbarte Verlustrisiko der Klägerin bei der Verwendung des Geldes schliesst begrifflich die Möglichkeit eines Darlehens aus (vgl. OR-Schärer, Bd. I., Basel 1992, Art. 312 OR, N 37, N 43 mit Verweisen auf die reichhaltige Praxis; W.v. Steiger, Schweizerisches Privatrecht, Bd. VIII/1, Basel 1976, S. 327). Die Parteien bilden insofern eine Interessengemeinschaft als sie gemeinsam Gläubiger sind und ein gemeinsames Interesse an der Darlehensrückzahlung bzw. der Verwertung der Sicherheiten haben. Daneben bestehen aber auch gewisse Interessengegensätze, die sich allein schon daraus ergeben, dass die Klägerin erst aus den letzten drei Rückzahlungsraten zu befriedigen war und daher ein überschüssendes Kreditrisiko trägt, an welchem die Beklagte kein unmittelbares eigenes Interesse mehr hat. Dieser Interessengegensatz vermag sich namentlich bei der Verwertung von Sicherheiten zu akzentuieren wie das vorliegende Verfahren zeigt. Als diskutabel



erscheinen bei dieser Sachlage die beiden weiteren von der Beklagten angesprochenen Lokalisationen. Für die Einbettung der Rechtsbeziehung in das Recht der einfachen Gesellschaft, wie dies der Rechtsöffnungsrichter in einem anderen Verfahren der Parteien bereits festhielt und wofür sich die Beklagte selber in jenem Verfahren aussprach (act. 2/19 und 27), oder dann die Qualifikation der Geschäftsführung im Interesse der Klägerin als Auftrag im Sinne der Art. 394 ff. OR. Das Bundesgericht sprach im eingereichten Entscheid vom 29. November 1993 (act. 19/1) davon, dass die Beklagte als Beauftragte der Klägerin das Darlehensgeschäft abzuwickeln gehabt habe. Denkbar ist grundsätzlich auch ein gemischtes Rechtsverhältnis mit Elementen aus Auftrag und einfacher Gesellschaft (vgl. dazu W.v. Steiger, a.a.O., S. 350 f.). Eine genaue Einordnung, über die sich im Ernst nicht mehr diskutieren liesse, ist nicht möglich, zumal bei der zusätzlich notwendigen Vertragsauslegung kaum von bewährter Lehre und Ueberlieferung gesprochen werden könnte. Wesentlich ist jedoch, dass die Klägerin sowohl nach der auftragsrechtlichen Bestimmung des Art. 400 OR wie auch nach der gesellschaftsrechtlichen Bestimmung von Art. 541 OR ein Recht auf Einsicht in Geschäftsunterlagen hat. Nach Art. 541 OR darf sich der von der Geschäftsführung ausgeschlossene Gesellschafter jederzeit persönlich vom Gang der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten und in Bücher und Papiere der Gesellschaft umfassend Einsicht nehmen. Der Beauftragte andererseits hat dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit Rechenschaft abzugeben, worin nach allgemeiner Lehre und Rechtsprechung eine vollständige und wahrheitsgemässe Informationspflicht über alles enthalten ist, was für den Auftraggeber von Bedeutung sein kann sowie eine Abrechnungspflicht, die sich auch auf die Vorlage von "sachgerechten Belegen" bzw. von Belegen "soweit solche vorhanden sind" bezieht (vgl. OR-Weber, Bd. I, Basel 1992, Art. 400 OR, N 4 und N 7; Fellmann, BE-Komm., Art. 400 OR n 28). Der Beauftragte ist verpflichtet, alle Dokumente, die mit dem Auftrag im Zusammen-

hang stehen, Pläne, Skizzen Berechnungen, Quittungen, Auslagenbelege etc. sorgfältig aufzubewahren (vgl. Fellmann, a.a.O., N 44 f.).

Kann demnach im Grundsatz von einem klaren und undiskutablen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht gesprochen werden, so bleibt die Frage nach dem Umfang dieses Einsichtsrechtes. Dieser richtet sich nach dem Inhalt des Auftrages, der Natur des zu besorgenden Geschäftes und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, aber auch nach den Umständen, dem Zweck und der Art des Schriftstückes (vgl. ZR 93 (1994) Nr. 7). Im allgemeinen wird die Grenze im Auftragsrecht beim Rechtsmissbrauch gesehen, was voraussetzt, dass klarerweise kein berechtigtes Interesse des Auftraggebers mehr erkennbar ist. Bei der einfachen Gesellschaft ist das Einsichtsrecht grundsätzlich umfassend, soweit es tatsächlich die Geschäftsangelegenheiten betrifft (vgl. W.v. Steiger, a.a.O., S. 404 f.; OR-Handschin, Bd. II, Basel 1993, Art. 541 OR N 5).

2.5. Die Klägerin will mit ihrem Rechtsbegehren gemäss Ziff. 1 zunächst Einsicht in "sämtliche Kostenbelege" der Beklagten aus ihrer Tätigkeit für den Iniochos Kredit, insbesondere im Zusammenhang mit den Inkassobemühungen. Die Klägerin begründete ihre Rechtsbegehren nicht im einzelnen, sondern allgemein im bereits erwähnten Sinne. Es geht ihr namentlich darum, anhand dieser Belege nachzuprüfen, ob ihr Anteil nach den erfolgten Transaktionen mit den Sicherheiten tatsächlich nichts mehr wert sei und zur Prüfung weiterer rechtlicher Schritte. Von den Ausgabenbelegen erhofft sie auch Rückschlüsse auf Geschäftsvorgängen ziehen zu können, die nur aufgrund mündlicher Absprachen erfolgt sein sollen. So habe die Beklagte erklärt, es gebe keine Unterlagen über das Grundgeschäft zwischen ihr und der Harkin Ltd., das der Zession an die Harkin zugrunde gelegen habe (act. 1, S.14). Die Beklagte vertritt die Auffassung, es handle sich bei den Kostenbelegen um ihre Pa-

piere als (allfällige) Gesellschafterin und nicht um solche der Gesellschaft. Es seien bankinterne Belege. Sie verwies auf eine zu erstellende Schlussabrechnung. Im übrigen bezichtigt sie die Klägerin des Rechtsmissbrauchs.

Wesentlich sind in diesem Zusammenhang Ziff. 7 und 8 der Vereinbarung vom 11. März 1983. Die Beklagte erklärte in Ziffer 7 ihre Bereitschaft, "to take measures that we consider necessary for the protection of the creditor's claims" und die Klägerin akzeptierte solche Massnahmen (insbesondere prolongation, rescheduling, exchange or release of collateral) und verpflichtete sich, "to participate in proportion to your share in the above-mentioned loan in any expenses incurred with such measures". In Ziffer 8 behielt sich die Beklagte eine proportionale Belastung der Klägerin auch für "extraordinary expenses" und "taxes" vor. Davon, dass dies nur im Falle eines auch für die Klägerin erfolgreichen Bemühens der Fall sein sollte, ist nicht die Rede. Die Beklagte hat bisher auch nicht grundsätzlich darauf verzichtet, die Klägerin für solche Kosten zu belangen. Ein solcher Verzicht kann auch nicht in dem Hinweis der Klägerin auf eine Belastung in der Schlussabrechnung verbunden mit der zusätzlichen Bemerkung gesehen werden "vorausgesetzt, dass dazumal überhaupt ein Anspruch der Klägerin anerkannt werden kann" (act. 18, S. 10). Ist demnach die Klägerin an den Kosten gemäss Ziff. 7 und 8 der Vereinbarung grundsätzlich mitbeteiligt, so sind die entsprechenden Kostenbelege zweifellos Gegenstand der vertraglichen Beziehung und nicht "interne" Belege, auch wenn bisher noch nichts bezahlt wurde. Die Beklagte behauptete selber nicht, hierüber im Laufe der Jahre je eine Abrechnung erstellt zu haben. Darin, dass die Klägerin nun einmal in solche Kostenbelege Einsicht nehmen will, kann unter diesen Umständen sicherlich kein rechtsmissbräuchliches Verhalten gesehen werden. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid betreffend auftragsrechtliches Akteneinsichtsrecht festgehalten, dieses setze keinen besonderen

Nachweis eines schutzwürdigen Interesses voraus. Es gehe deshalb nicht an, dem Auftraggeber mangels eines solchen Interesses Rechtsmissbrauch vorzuwerfen, die Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen oder die Vorlegung von Akten davon abhängig zu machen, dass der Ansprecher sie nicht gegen den Beauftragten verwende. Der Berechtigte brauche sich nicht vorschreiben zu lassen, wie er über die Akten verfügen dürfe. Es gehe nach Art. 400 OR gerade darum, dass der Auftraggeber über alle Geschäftsvorgänge umfassend Auskunft verlangen könne ( Urteil Bundesgericht vom 17. Juni 1980 i.S. F. Ltd. ca. SKA, S. 5 f.). Unbehelflich ist daher auch der Einwand der Beklagten, wonach die Klägerin mit der aus einer Einsicht gewonnen Erkenntnis ja nichts anfangen könne (act.18, S.4). Die Beklagte hat sodann mit dem pauschalen Hinweis auf das Bankgeheimnis auch kein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse zu substantiieren vermocht, zumal sie die Klägerin bisher bereits mit verschiedenen Unterlagen über die Inkassobemühungen bzw. über entsprechende Vereinbarungen bedient hat, welche die Verhandlungen mit der "Bankkundin" Iniochos Shipping Company und deren Ergebnisse detailliert ausleuchten. Die Klägerin verfügt auch über ein "Assignment" zwischen der Beklagten und der Harkin Ltd. vom 21. Juli 1994 (act. 2/28). Die Beklagte bestritt nicht, dass die Harkin Ltd. eine 100%-ige Tochtergesellschaft von ihr sei. Der Hinweis auf das Bankgeheimnis ist unter diesen Umständen nicht nachvollziehbar. Im übrigen hätte die Beklagte, wenn sie aus einem anderen Vertrag an eine Geheimhaltung gebunden wäre, die Klägerin wegen einer Interessenkollision gar nicht am fraglichen Kredit beteiligen dürfen bzw. hätte zumindest entsprechende Schutzklauseln vertraglich vereinbaren müssen, was sie nicht getan hat. Im Gegenteil hat sie sich dazu verpflichtet, "to hold any documents evidencing the borrower's debt as well as any obligations of third parties in trust on your behalf" (Ziff. 3 der Vereinbarung, act. 2/4).

Das Rechtsbegehren gemäss Ziffer 1 ist indessen zu weit gefasst. Ein liquider Anspruch auf Vorlage von bzw. Einsichtnahme in "sämtliche Kostenbelege aus ihrer Tätigkeit für den Inochoskredit" besteht unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarung vom 11. März 1983 nämlich nicht. Zu denken ist etwa an Kosten, welche mit der Vorbereitung des Kreditgeschäftes entstanden sind, von welchen in der Vereinbarung nicht die Rede ist und mit welchen die Klägerin grundsätzlich nichts zu schaffen hat, weswegen nicht klar ist, dass sie Gegenstand des Vertragsverhältnisses der Parteien sind. Hingegen besteht ein solcher klarer Anspruch mit Bezug auf die Einsichtnahme in sämtliche Kostenbelege betreffend die Inkassobemühungen der Klägerin, oder, im Vertragstext gesprochen betreffend "any expenses" im Zusammenhang mit "measures, including prolongation, rescheduling of capital and interest payments, as well as exchange or release of collateral". Zwar sind die Dokumente nicht im einzelnen bezeichnet und es gilt der Grundsatz, dass ein Einsichtsbegehren so darzulegen ist, dass die betroffene Partei hinsichtlich der Existenz und des Besitzes der schriftstücke und des Rechtsanspruches auf Einsichtsgewährung vernünftig Stellung nehmen kann (vgl. Entscheid des Kassationsgerichts Zürich vom 14. Dezember 1992, vorgeannt, S. 18). Andererseits ist im Vertrag von einer Kostenbeteiligung für "any expenses" die Rede und die Beklagte hat selber auf eine noch zu erstellende Schlussabrechnung verwiesen. Es muss der Beklagten daher möglich sein, diese Kostenbelege der Klägerin vorzulegen. Diese ist, da von der Geschäftsführung ausgeschlossen, zwangsläufig nicht in der Lage, die Kostenbelege genau zu bezeichnen.

2.6. Mit Bezug auf die in Ziffer 2 verlangte Kopie bzw. Einsicht in die Vereinbarung zwischen der Beklagten und der Harkin Ltd. betreffend die Modalitäten im Zusammenhang mit der Zession der Hypotheken auf dem Karavostassi-Grundstück ist nicht bestritten, dass ein solcher Geschäftsvorgang stattfand. Hinsichtlich der Einwände der Beklagten



auf bankinterne Belege und das Bankgeheimnis kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden. Die Klägerin verfügt über ein "Assignment" zwischen der Beklagten und der Harkin Ltd. vom 21. Juli 1994 betreffend den Transfer von griechischen Hypotheken und Forderungen gegen M. Kiosseoglou in bestimmter Höhe (act. 2/28). Sie behauptete, eine Vereinbarung zwischen der Beklagten und der Harkin Ltd. liege diesem Vorgang zugrunde. Die Beklagte hat diese Frage offen gelassen und die klägerische Behauptung damit nicht bestritten (act.18, S.10). Sowohl nach Auftragsrecht wie auch nach den gesellschaftsrechtlichen Regeln besteht zweifellos ein Auskunftsrecht, welches die Einsicht einen einzelnen Vorgang im Zusammenhang mit der der Beklagten übertragenen Realisierung der Sicherheiten des notleidend gewordenen Kredits bzw. Verwendung umfasst. Ohnehin ist die Beklagte nach Ziff. 3 der Vereinbarung vom 11. März 1983 verpflichtet, für die Klägerin jegliche Dokumente treuhänderisch zu halten, "evidencing the borrowers dept, als well as any obligations of third parties" (act. 2/4), worunter klarerweise auch Dokumente der genannten Art zu verstehen sind. Das Befehlsbegehren ist deshalb auch hinsichtlich Ziffer 2 ausgewiesen.

2.7. In gleicher Weise verhält es sich hinsichtlich der in Ziffer 3 der Klage zur Einsicht verlangten Dokumente, nämlich a) sämtliche Dokumente und Kontoauszüge im Zusammenhang mit der Verbuchung der Uebertragung der Hypotheken auf dem Karavostassi-Grundstück auf die Harkin Ltd., sowohl das Grundgeschäft als auch die Zession betreffend; b) sämtliche Dokumente und Kontoauszüge bezüglich der Verkäufe der Halkis-Aktien und der Verwendung des daraus erzielten Erlöses; c) sämtliche Dokumente und Kontoauszüge betreffend den Erwerb des Stockwerkeigentums Piräus unter Einschluss der damit verbundenen Kosten (Steuer, Abgaben). In allen drei Fällen geht es um Sicherheiten, die unumstrittenermassen zur Befriedigung der Darlehensgläubiger, also auch der Klägerin, zur Verfügung stehen oder standen.



Es ist nach dem Gesagten nicht erkennbar, wieso die Klägerin in diese Dokumente, deren Existenz die Beklagte nicht grundsätzlich bestritt und die sie aufzubewahren hat, nicht sollte Einsicht nehmen können. Von der befürchteten Offenlegung der Bankbuchhaltung (act. 18, S.10) kann keine Rede sein. Soweit tatsächlich Kontoauszüge oder sonstige Dokumente nicht das Darlehen betreffende weitere Daten enthalten sollten, die unter das Bankgeheimnis fallen, ist die Klägerin befugt, Kopien zu erstellen, auf welchen diese Daten nicht ersichtlich sind. Es geht indessen hier nicht um Verbuchungen von Geschäftsvorfällen in der Bankbuchhaltung, wie die Beklagte meint (act. 18, S.10), sondern um Originaldokumente und die fraglichen Geschäfte betreffende spezifische Kontoauszüge. Diesbezüglich handelt es unzweifelhaft um Urkunden, die unter die vertragliche Informations- und Abrechnungspflicht aufgrund der Geschäftsführung für und im Interesse der Klägerin fallen. Die Klage ist daher auch in diesem Punkt gutzuheissen.

2.8. Hinsichtlich der in Ziffer 4 des Rechtsbegehrens verlangten Vorlage des Einschätzungsentscheides der griechischen Steuerbehörden für das Karavostassi-Grundstück ist zu bemerken, dass seitens der Beklagten die Existenz eines derartigen Entscheides ausdrücklich bestritten wurde (act. 18, S. 10), weshalb auf das Begehren in diesem Punkt mangels klarer tatsächlicher Verhältnisse nicht einzutreten ist.

#### V.

Die Klägerin unterliegt zu 1/4, die Beklagte zu 3/4. Die Kosten sind daher entsprechend aufzuteilen, wobei sie von der Klägerin unter Verrechnung mit der von ihr geleisteten Kautionsvorzubeziehen sind, ihr aber im Umfang des Unterliegens der Beklagten ein Rückgriffrecht einzuräumen ist (§ 64 Abs. 2 ZPO, § 69 Abs. 4 ZPO). Ein allfälliger Kautionsüberschuss ist der Klägerin zurückzugeben. Die Beklagte

ist sodann zu verpflichten, der Klägerin eine auf 1/2 reduzierte Umtriebsentschädigung zu bezahlen (§ 68 Abs. 1 ZPO, § 69 ZPO).

VI.

Da der Streitwert unbestimmbar ist, ist als Rechtsmittel gegen diese Verfügung der Rekurs zulässig (§ 272 Abs. 1 ZPO).

Der Einzelrichter verfügt:

1. Der Beklagten wird befohlen,
  1. der Klägerin in sämtliche Kostenbelege aus ihrer Tätigkeit für den Iniochos Kredit im Zusammenhang mit den Inkasso-Bemühungen Einsicht zu gewähren;
  2. die Klägerin in die Vereinbarung zwischen ihr und der Harkin Ltd., welche die Modalitäten im Zusammenhang mit der Zession der Hypotheken auf dem Karavostassi-Grundstück von der Beklagten an die Harkin Ltd. regeln (Grundgeschäft), Einsicht nehmen zu lassen;
  3. der Klägerin in sämtliche Dokumente und Kontoauszüge
    - a) im Zusammenhang mit der Verbuchung der Uebertragung der Hypotheken auf dem Karavostassi-Grundstück auf die Harkin Ltd. sowohl das Grundgeschäft als auch die Zession betreffend;
    - b) bezüglich der Verkäufe der Halkis-Aktien bzw. der Verwendung des daraus erzielten Erlöses

c)betreffend den Erwerb des Stockwerkeigentums  
Piräus sowie die Bezahlung der damit verbundenen  
Kosten (Steuer, Abgaben)

das Einsichtsrecht zuzugestehen;

alles unter der Androhung der Bestrafung ihrer Organe  
wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sin-  
ne von Art. 292 StGB (Bestrafung mit Haft oder Busse)  
im Widerhandlungsfall.

Auf Ziffer 4 des Rechtsbegehrens wird nicht eingetre-  
ten.

2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf  
Fr. 1'100.--; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 60.-- Vorladungsgebühr  
Fr. 420.-- Schreibgebühr  
Fr. 76.-- Zustellungsgebühr  

---

  
Fr. 1'656.-- Kosten total
  
3. Die Kosten werden von der Klägerin bezogen und mit der  
von ihr geleisteten Kautions von Fr. 2'500.-- verrech-  
net. Ein allfälliger Kautionsüberschuss wird der Kläge-  
rin zurückgegeben. Die Kosten, sind der Klägerin aber,  
einschliesslich der vollen Rechtskraftsbescheinigungs-  
kosten, zu 3/4 von Beklagten zu ersetzen.
  
4. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine auf  
1/2 reduzierte Umtriebsentschädigung von Fr. 100.-- zu  
bezahlen.
  
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rück-  
schein sowie an die Gerichtskasse.

6. Ein Rekurs gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an schriftlich, im Doppel und unter Beilage dieses Entscheides beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8023 Zürich, eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Diese Frist steht während der Gerichtsferien nicht still (§ 140 Abs. 3 GVG).

Die juristische Sekretärin:  
lic. iur. M. Schnell

